



Stadt Bremgarten

**Reglement
über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende Kinderbetreuung
(KBR)**

**vom
1. August 2017**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Anwendungsbereich	3

B. Anspruch, Umfang

§ 3	Anspruch	3
§ 4	Umfang	3
§ 5	Beitragshöhe	3
§ 6	Antragstellung	4

C. Berechnung des Beitrages

§ 7	Festlegung des Anspruchs	4
§ 8	Meldepflicht	4
§ 9	Neuberechnung des Beitrages	4
§ 10	Auszahlung des Beitrages	4
§ 11	Wegzug	4

D. Schlussbestimmungen

§ 12	Verwirkung des Anspruchs	5
§ 13	Rückerstattung	5
§ 14	Ausnahmen	5
§ 15	Rechtsmittel	5
§ 16	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Bremgarten erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, gültig ab 1. August 2016 (SAR 815.300) das folgende Reglement.

Grundsatz

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Einwohnergemeinde Bremgarten unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in Bremgarten mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird.

Anwendungsbereich

§ 2

Familien mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen, gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind.

Anspruch

B. Anspruch, Umfang

§ 3

¹Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Eltern-teile sowie Personen gemäss Ausführungsbestimmungen, Anhang II, die mit ihren Kindern Wohnsitz in Bremgarten haben (Leistungsbezüger) und deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen. Anspruch besteht auch für, Eltern, welche ihre Kinder bei Tageseltern betreuen lassen, die gemäss PAVO einen entsprechenden Betreuungsvertrag vorlegen, welcher von der zuständigen Gemeinde genehmigt ist.

Umfang

§ 4

Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht, längstens bis zum Abschluss der Primarschule und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der Kindertagesstätte / der Tageseltern.

Beitragshöhe

§ 5

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach dem im Anhang geregelten massgebenden steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern.

Antragstellung

§ 6

¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

² Gesuchstellende haben bei der Antragstellung dem Sozialdienst schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Einkommens- und Vermögensdaten zu erteilen.

C. Berechnung des Beitrages

Festlegung des Anspruchs

§ 7

¹ Der Sozialdienst berechnet aufgrund der von den Eltern eingereichten Unterlagen den Gemeindebeitrag. Er kann zu Kontrollzwecken bei der Kindertagesstätte / den Tageseltern, dem Steueramt und der Einwohnerkontrolle Auskünfte einholen.

² Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger durch den Sozialdienst schriftlich mitgeteilt.

Meldepflicht

§ 8

Die Eltern sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, dem Sozialdienst umgehend mitzuteilen.

Neuberechnung des Beitrages

§ 9

¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt jährlich per 1. März sowie bei einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder wenn sich die Betreuungssituation des Kindes ändert.

² Die Neuberechnung bei veränderten Verhältnissen wird durch den Sozialdienst vorgenommen. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Neuberechnung wird durch den Sozialdienst schriftlich mitgeteilt.

Auszahlung des Beitrages

§ 10

¹ Haben die Eltern Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger dem Sozialdienst die monatliche Rechnung der Kindertagesstätte / der Tageseltern und die Zahlungsquittung vorzulegen.

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt monatlich durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1, ab dem Monat, in dem das Gesuch beim Sozialdienst eingegangen ist und/oder ein Anspruch besteht.

Wegzug

§ 11

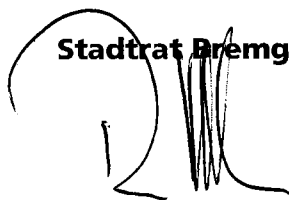
Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Stadt Bremgarten fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

D. Schlussbestimmungen

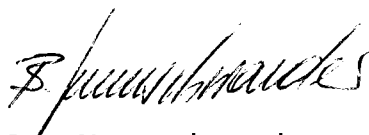
Vollzug	Der Stadtrat ist ermächtigt, alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
Verwirkung des Anspruchs	§ 12 Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt rückwirkend, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Kindertagesstätte / der Tageseltern beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Rückerstattung	§ 13 Unrechtmässig bezogene Beiträge der Stadt Bremgarten sind rückerstattungspflichtig. Es wird auf dem unrechtmässig bezogenen Betrag ein Jahreszins von 5% erhoben.
Ausnahmen	§ 14 Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Stadtrat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.
Rechtsmittel	§ 15 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
Inkrafttreten	§ 16 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 beschlossen.

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber ad interim